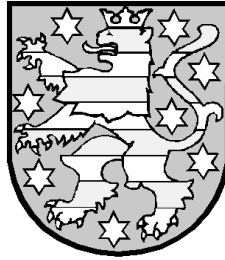

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 317/12

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 E 235/12 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ D_____,
A_____, _____ M_____

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Gisa Pahl,
Dahlengrund 55 e, 21077 Hamburg

gegen

den Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
vertreten durch den Landrat,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Versammlungsrechts,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den an das Oberverwaltungsgericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Heinz

am 31. Mai 2012 **beschlossen**:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 24. Mai 2012 abgeändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 11. Mai 2012 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig und begründet, weil die angefochtene Verfügung offensichtlich und grob rechtswidrig ist.

Es gibt keinerlei Hinweise auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die das vom Antragsgegner verhängte Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG rechtfertigen könnte. Sämtliche vom Antragsgegner angeführten Umstände, aus denen er Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung herleiten will, vermöchten allenfalls die Erteilung von Auflagen zu begründen.

Dies räumt der Antragsgegner in der Begründung seiner Verbotsverfügung letztlich auch selbst ein, indem er auf sein Schreiben vom 26. April 2012 an den Antragsteller verweist, mit dem er die Erteilung bestimmter, im einzelnen bezeichneter Auflagen angekündigt hatte. Es sei aber, so der Antragsgegner, angesichts des Antwortschreibens des Antragstellers vom 7. Mai 2012 • darin hatte der Antragsteller angekündigt, dass er einige der angekündigten Auflagen „auf keinen Fall hinnehmen“ werde • zu befürchten, dass dieser sich „bei Durchführung der Veranstaltung nicht

an die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte halten“ werde (vgl. S. 5). Daher sei der „Erlass einer Auflage in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ... vorliegend nicht erfolgversprechend“.

Was immer mit dieser Aussage, eine Auflage sei nicht „erfolgversprechend“, gemeint sein mag • eine tragfähige Begründung für ein Versammlungsverbot kann darin nicht erblickt werden. Bei verständiger Würdigung des (sehr sachlich gehaltenen) Schreibens des Antragstellers vom 7. Mai 2012 unter gleichzeitiger Berücksichtigung des früheren Verhaltens des Antragstellers im Verwaltungsverfahren (u. a. beim Kooperationsgespräch vom 11. April 2012) konnte dessen „Ablehnung“ der angekündigten Auflagen nicht anders gedeutet werden, als dass er gegen etwaige Auflagen den Rechtsweg beschreiten werde. Für eine Deutung in dem Sinne, dass der Antragsteller sich schlicht über verfügte Auflagen hinwegsetzen werde, gibt es keinerlei Anhaltspunkt.

Ungeachtet dessen gibt es ohnehin keine Pflicht eines Anmelders, angekündigte behördliche Auflagen im Voraus, also vor Erlass einer etwaigen versammlungsrechtlichen Verfügung, zu akzeptieren oder sich mit ihnen einverstanden zu erklären. Freilich war es ganz im Sinne versammlungsrechtlich gebotener Kooperation, dass der Antragsgegner die von ihm beabsichtigten Auflagen angekündigt und damit dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben hat, hierzu Stellung zu nehmen. Aus dessen ablehnender Haltung den Erlass eines Versammlungsverbots herzuleiten, ist jedoch grundsätzlich unzulässig. Vielmehr ist auch dann zunächst ein Auflagenbescheid zu erlassen, der es dem Veranstalter ermöglicht, unter Einhaltung dieser Auflagen seine grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit auszuüben. Für den Fall eventueller relevanter Verstöße gegen diese Auflagen steht sodann der Versammlungsbehörde (ggf. der Vollzugspolizei) die Möglichkeit zu Gebote, die Versammlung aufzulösen.

Im konkreten Fall gilt dies umso mehr, als der Antragsteller sich insbesondere gegen die im Schreiben des Antragsgegners vom 26. April 2012 unter 3. angekündigte Auflage gewandt hat, es sei ein Gutachten einzuholen, „durch welches bestätigt wird, dass die durch die TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können“. Eine solche Auflage wäre ihrerseits rechtswidrig: Es ist Aufgabe der Versammlungsbehörden, sich • bei stets versammlungsfreundlicher Grundorientierung (vgl. nur den Senatsbeschluss vom 12. April 2002

• 3 EO 261/02 • , Juris, mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) • selbst ein Bild von etwaigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verschaffen und auf dieser Grundlage *von Amts wegen* eine Gefahrenprognose zu erstellen. Falls eine Behörde insoweit ein Sachverständigengutachten für erforderlich hält, mag *sie selbst und auf ihre Kosten* ein solches einholen.

Ungeachtet dessen dürfte es in der Regel (wie auch hier) durchaus ausreichen, im Hinblick auf ein besonderes Lärmpotential (*gewöhnliche* versammlungsrechtliche Lärmemissionen sind als Folge der gemeinsamen Meinungsäußerung einer Vielzahl von Personen ohnehin hinzunehmen), das durch die Verwendung entsprechender technischer Anlagen wie Lautsprechern entstehen kann, Auflagen im Sinne einer Begrenzung des Lautstärkepegels zu erlassen.

Nicht im Ansatz tragfähig ist des Weiteren der Vorhalt, es sei nicht klar, wie viele Teilnehmer an der Versammlung teilnahmen und ob es sich bei der von einer anderen Person angemeldeten Veranstaltung, nämlich einem Aufzug im Sinne des Versammlungsrechts, der vom Bahnhofsvorplatz hin zum Ort der Kundgebung des Antragstellers führen soll, tatsächlich um eine weitere, andere Versammlung handele oder in Wahrheit nicht beide Veranstaltungen eine einzige, zusammengehörende sei.

Was die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer betrifft, so ist zunächst schon fraglich, welche Anforderungen an die diesbezüglichen Angaben der Anmelder gestellt werden können. Oft werden diese (viel) zu hohe Zahlen nennen, zumeist wohl ohne die Absicht, die Versammlungsbehörde zu „täuschen“, sondern schlicht in der Hoffnung auf eine große Teilnehmerzahl. Ungeachtet dessen wird man von den Anmeldern zumindest solcher Versammlungen, deren Thema ein überörtliches ist, regelmäßig kaum erwarten können, dass sie verlässliche Angaben zur Zahl der Teilnehmer machen können. Sollte der Ort einer Kundgebung oder die Route eines Aufzugs eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erfordern, so muss dies im Kooperationsgespräch erörtert werden. Ergibt sich insoweit keine Verständigung, ist es grundsätzlich Sache der Versammlungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, z. B. in Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei dafür zu sorgen, dass bei Überschreiten einer bestimmten noch „ungefährlichen“ Teilnehmerzahl weiteren Demonstrationswilligen der Zugang verwehrt wird. Sollte bereits vorhersehbar sein, dass deutlich mehr Teilnehmer anreisen werden, als der Kundgebungsort oder die

Aufzugsroute aufnehmen können, so kommt freilich auch eine entsprechende Auflage in Betracht, durch die Ort bzw. Route geändert werden.

Welche • im Hinblick auf das hier in Rede stehende Versammlungsverbot relevante • Rolle es spielen soll, ob die streitgegenständliche Kundgebung und der weitere, von einer anderen Person angemeldete Aufzug hin zum Kundgebungsort der vom Antragsteller angemeldeten Veranstaltung „in Wahrheit“ eine einzige, einheitliche Veranstaltung sind oder ob es sich um zwei getrennte Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes handelt, erschließt sich dem Senat nicht. Fest steht jedenfalls, dass diese Veranstaltungen getrennt angemeldet wurden und verfahrensmäßig dementsprechend zu behandeln sind. Für die Frage der versammlungsrechtlichen „Zulässigkeit“ dürfte diese Thematik irrelevant sein: Selbst wenn es eine „einheitliche“ Veranstaltung wäre, so würden doch beide Teile • hier der Aufzug, dort die Kundgebung • jeweils auf die von ihnen ausgehenden versammlungsrechtlichen Gefahren zu prüfen sein. Versammlungsrechtliche Beschränkungen (wie Auflagen) könnten selbstverständlich unabhängig davon erlassen werden, ob die Veranstaltungen als „getrennte“ oder als „einheitliche“ anzusehen wären. Soweit die eine Veranstaltung • im Hinblick auf die Gefahrenprognose • Auswirkungen auf die andere hat, könnte dem auch bei Annahme zweier „eigentlich zusammengehöriger“ Veranstaltungen Rechnung getragen werden, indem die Behörde entsprechende Auflagen verfügt.

Schon aus diesen Gründen liegt die rechtliche Würdigung durch das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss neben der Sache. Das Gericht meint unter Berufung auf die oben bereits erwähnte Senatsentscheidung vom 12. April 2002 • 3 EO 261/02 • (a. a. O.), dem Antragsteller eine Verletzung seiner Kooperationsobliegenheiten vorhalten zu können, was zur Absenkung der Eingriffsschwelle führe. Damit hat das Verwaltungsgericht die • nach wie vor gültige • Rechtsprechung des Senats in Bezug auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt verkannt. Zum einen • dies sei hier betonend wiederholt • gibt es jedenfalls keine *Rechtspflicht* des Veranstalters zur Kooperation (vgl. den Senatsbeschluss vom 12. April 2002, Juris, Rdn. 26), und zum anderen können sich Kooperationsdefizite, wie sie in jenem Senatsbeschluss aus dem Jahre 2002 festzustellen waren, selbstverständlich nur dann und insoweit auswirken, als es um

Belange geht, die für die Gefahrenprognose von elementarer Bedeutung sind und deren Aufklärung nicht ohnehin der Behörde obliegt.

Soweit der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht meinen, dass angesichts der Angaben des Antragstellers nicht klar sei, ob es sich in Wahrheit um eine Veranstaltung oder um zwei Veranstaltungen handelt, ist dies, wie soeben ausgeführt, gefahrenrechtlich völlig irrelevant. Soweit es um die im Laufe des Verwaltungsverfahrens „geänderten“ Angaben zur Teilnehmerzahl geht, ist zunächst noch einmal darauf hinzuweisen, dass hier häufig die • von Versammlungsrechts wegen keinesfalls zu beanstandende • Hoffnung auf viele Teilnehmer beim Anmelder zu Irrtümern führen kann und dass schon deshalb eine Schlüssigkeitprüfung vom Amts wegen durchzuführen ist, die mitunter das Ergebnis zeitigt, dass eine Kundgebung, deren Teilnehmerstärke vom Anmelder ursprünglich mit 2.500 Personen eingeschätzt (erhofft) wurde, auf einer Fläche zugelassen werden muss, auf der nur 200 Personen Platz finden, weil • z. B. auf Grund gesicherter polizeilicher Erkenntnisse • absehbar ist, dass ohnehin nicht einmal 100 Personen erscheinen werden. Des Weiteren ist (umgekehrt) darauf hinzuweisen, dass eine als „kleine Demo“ beabsichtigte und konzipierte Versammlung auf ein nicht erwartetes öffentliches Interesse stoßen kann und anstatt der vom Veranstalter erhofften 50 Teilnehmer 5.000 erscheinen. Darauf muss eine Versammlungsbehörde letztlich gefasst sein, sie muss insoweit fachliche (i. d. R. polizeiliche) Einschätzungen einholen, und regelmäßig wird unerwartet hohen Teilnehmerzahlen und den damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit dadurch begegnet werden können, dass der weitere Zustrom durch die Vollzugspolizei unterbunden wird.

Der Klarstellung halber sei darauf hingewiesen, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch diesen Beschluss freilich nicht zur Folge hat, dass der Antragsgegner nicht noch sachgerechte Beschränkungen und Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung verfügen dürfte. Falls er dies beabsichtigt, wird er indes rasch handeln müssen, damit dem Antragsteller ggf. noch genügend Zeit verbleibt, sich auch dagegen noch gerichtlich zur Wehr setzen zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2, 52 Abs. 2, 47 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüscher

Dr. Schwachheim

Heinz